



**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) vom
28. Januar 1999**

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 WIDMUNG



**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) vom 28. Januar 1999**

Vom 31. Mai 2005.

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesens (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit Artikel 10 der Euro-Anpassungs-Satzung der Gemeinde Gemmingen hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen am 31. Mai 2005 die folgende

**1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenordnung) vom 28. Januar 1999**

beschlossen:

§ 1

Paragraph 25 erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Paragraph 26 erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.



(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Paragraph 27 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Paragraph 28 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.



Anlage

Gebührenverzeichnis gem. § 28 (1) Friedhofssatzung

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals				20,00 EUR
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern				
	1.21 Einzelfall				20,00 EUR
	1.22 Befristete Zulassung				100,00 EUR
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 20,00 EUR bis	100,00	EUR	
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	von 20,00 EUR bis	100,00	EUR	
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	von 15,00 EUR bis	75,00	EUR	

2. Benutzungsgebühren

2.1	Bestattung in Reihengräbern				
	2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren				474,00 EUR
	2.12 von Personen unter 10 Jahren				317,00 EUR
	2.13 von Tot- und Fehlgeburten				317,00 EUR
	2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je				50 %
2.2	Bestattung in Wahlgräbern				
	2.21 doppelbreit				474,00 EUR
	2.22 doppelttief				508,00 EUR
	2.23 Vorzugsgrab				474,00 EUR
	2.24 ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je				50 %
2.3	Beisetzungen von Aschen (Erdbeisetzungen)				
	2.31 regelmäßig				90,00 EUR
	2.32 ein Zuschlag zu 2.31 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je				50 %



1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsgebührenordnung und Bestattungsgebührenordnung) vom 28. Januar 1999

2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.41	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.000,00 EUR
2.42	für Personen unter 10 Jahren	500,00 EUR
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes	700,00 EUR
2.6	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.61	Wahlgrab, doppeltbreit	2.800,00 EUR
2.62	Wahlgrab, doppelttief	2.800,00 EUR
2.63	Vorzugsgrab	7.000,00 EUR
2.64	Urnenmauerwahlgrab	2.800,00 EUR
2.65	Für den Erwerb eines Wahl- bzw. Vorzugsgrabes in der Reihe mit mehr als zwei Särgen einen Zuschlag für jeden weiteren Sarg nach	
2.61		1.400,00 EUR
2.62		1.400,00 EUR
2.63		3.500,00 EUR
2.66	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.66.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.61 bis 2.64
2.66.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
2.7	gestrichen	
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	500,00 EUR
2.82	Benutzung des Sektionsraumes je angefangenen Tag	100,00 EUR
2.83	Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	50,00 EUR
2.84	Stellt die Gemeinde die Leichenträger, sind die der Gemeinde entstehende Kosten zu ersetzen	
2.85	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	50,00 EUR
2.86	Zuschlag zu 2.85 in besonders erschwerten Fällen	100 %
2.87	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	100,00 EUR



Erläuterungen